# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Musik am Berufskolleg in NRW e.V.

**§1 Name, Sitz und Vereinsjahr**

* 1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Musik am Berufskolleg in NRW e.V.“
  2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
  3. Das Vereinsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7.

**§2 Zweck des Vereins**

2.1 Zweck des Vereins sind Aktivitäten mit dem Ziel einer Optimierung von Lern- und Lehrbedingungen bei der Vermittlung musikalischer Inhalte in verschiedenen Berufsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens.   
Die Aktivitäten richten sich auf

- den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander,  
- Kontakte im Sinne der Interessenvertretung zu   
 a) Institutionen im Bereich der LehrerInnenaus- und –weiterbildung,  
 b) Institutionen, die auf die Rahmenbedingungen dieses Unterrichts und die curriculare Entwicklung Einfluss nehmen,

- die Organisation von Fortbildungen zum Zweck der persönlichen Weiterqualifizierung der Mitglieder.

- die Zusammenarbeit mit Trägern sozialpädagogischer Arbeit im Hinblick auf die Berufsorientierung dieses Unterrichts.

* 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.  
     Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§3 Mitgliedschaft**

* 1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

3.2 Mitglieder können werden

- Lehrerinnen und Lehrer, die am Berufskolleg in den verschiedenen Berufsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesen im musisch-ästhetischen Bereich tätig sind.

- Personen, die eine solche Tätigkeit anstreben,

- Personen, die durch ihre Mitgliedschaft zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen.

* 1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag fällt der Vorstand.
  2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zum Schuljahresbeginn fällig.
  3. Die Mitgliedschaft endet  
     - aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des Laufenden Vereinsjahres,  
     - durch den Tod des Mitglieds,  
     -durch den Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich.

**§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

* 1. **Die Mitgliederversammlung**
     1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Auf Wunsch des Vorstandes oder eines Viertels aller Vereinsmitglieder sind weitere Versammlungen einzuberufen.
     2. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein und schlägt eine Tagesordnung vor.
     3. Den Vorsitz führt der /die Vorsitzende des Vereins oder sein/e VertreterIn. Vorsitzende/r und Vertreter/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
     4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
     5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind   
        - Wahlen und Entlastung des Vorstandes,  
        -Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,  
        - Erarbeitung von programmatischen Grundsätzen,  
        -inhaltliche Konkretisierung der Vereinsziele und der Vereinsarbeit.
     6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftliche abzufassen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
  2. **Der Vorstand**
     1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassenwartIn und einem/einer BeisitzerIn.
  3. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
  4. Aufgaben des Vorstandes sind  
     - Vertretung des Vereins durch die/den Vorsitzende/n bzw. seinen/ihre StellvertreterIn nach §26 BGB,  
     - Durchführung von Beschlüssen und Arbeitsaufträgen der Mitgliederversammlung,  
     - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,  
     - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.  
     - Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins im Sinne der formulierten Ziele.

**§5 Beschlussfassung**

* 1. Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.
  2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  3. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

**§6 Auflösung des Vereins**

* 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
  2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
     - der Vorstand mit drei Mitgliedern beschlossen hat oder  
     - von einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
  3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
  4. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Liquidation bestimmt.
  5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Landesmusikakademie e.V. in Heek-Nienborg, Kr. Borken.

**§7 Inkrafttreten**

Die Satzungsneufassung tritt am 16.11.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie setzt die Satzung vom 19.2.1986 tritt mit dem 16.11.2015 außer Kraft.